

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung Drucksache 0987/16 - Parkplatzsituation in Frienstedt (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr.
Durch § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWi-ZustV,TH) wurde den Gemeinden die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, übertragen.
Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.
 - a. Eine Erörterung in der Sache selbst oder gar eine Beschlussfassung, sowie der Verweis der Sache in einen Ausschuss ist als Gesetzesverstoß rechtswidrig. Die Verwaltung darf jedoch nicht rechtswidrig handeln, sondern ist an Recht und Gesetz gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG.
 - b. Auch eine Verweisung der Sache in einen Ausschuss mittels mehrheitlichem Beschluss ist rechtswidrig, denn dies verfestigt die Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit dieser Verfahrensweise.
 - c. Ein Verstoß gegen die oben genannten Prinzipien führt zwingend zu einem Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO. Die Aufsichtsbehörde prüft daher den Sachverhalt und würdigt insbesondere vorsätzliche Verstöße, die trotz rechtlicher Hinweise und Belehrungen erfolgten.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Vor diesem Hintergrund habe ich ihnen das Folgende mitzuteilen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten und somit auch das Parken, an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen verboten. Eng ist eine Straßenstelle üblicherweise, wenn der zur Durchfahrt freibleibende Raum einem Fahrzeug höchstzulässiger Breite nicht die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 50 cm von dem parkenden Fahrzeug gestattet. Der für den fließenden Verkehr verbleibende Raum hat infolge mindestens 3,05 m zu betragen (siehe hierzu § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO sowie OLG Hamm NZV 1995, 402; BGH VR 98 299; Kommentare von Hentschel sowie Berr/Hauser/Schäpe zum Verkehrsrecht).

Auch das Vorbeifahren/Ausweichen auf dem Gehweg ist nicht zulässig, da dieser ausschließlich dem Fußgängerverkehr, Radfahrern bis 10 Jahre, Kinderwagen, Rollstuhlfahren usw. vorbehalten ist. Es gilt für alle Fahrzeuge die Fahrbahnbenutzungspflicht.

Lösungsmöglichkeiten wurden bei der Bürgerversammlung am 16.02.2016 hinreichend erläutert. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen (siehe oben) standen dabei nicht zur Diskussion, noch wurde hierüber ein Kompromiss geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein